

90 O 22/08

Abschrift



Zugestellt:
a) der Klägerin am:
b) dem Beklagten am:

Schnalle, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Verzichts Urteil

In dem Rechtsstreit

der Energieversorgung Leverkusen GmbH & Co. KG, vertr. d. d. Energieversorgung
Leverkusen Verwaltungs- u. Beteiligungsgesellschaft mbH, d. vertr. d. i. GF, die Herren
Heinz Siefen und Wolfgang Sobich, Overfeldweg 23, 51371 Leverkusen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Hempel, Bromberger Straße
39 - 41, 42281 Wuppertal,

g e g e n

Herrn

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Glatz & Kollegen, Auf dem
Driesch 6a, 50259 Pulheim,

hat die 10. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Köln
im schriftlichen Verfahren analog § 307 S. 2 ZPO am 20.02.2009
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Jung-Walpert

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein regionales Unternehmen der leitungsgebundenen Gas- und Stromversorgung mit Sitz in Leverkusen und macht gegen den Beklagten Kaufpreisansprüche aus Gas- und Stromlieferungen geltend.

Der Beklagte wird von der Klägerin für die Verbrauchsstelle Leverkusen mit Gas und Strom beliefert. Dieser Belieferung liegt ein Versorgungsvertrag vom 18.10.1979 zugrunde, welchen noch der 1983 verstorbene Vater des Klägers, Herr _____, mit der Klägerin geschlossen hatte. Nach dem Tod des Vaters ging das Vertragsverhältnis zunächst auf die Mutter des Klägers und nach deren Ableben im Jahr 2001 auf den Kläger selbst über. In dem zweiseitigen Vertragsformular heißt es eingangs:

„Unter Anerkennung der Allgemeinen Versorgungsbedingungen und der geltenden Tarifbestimmungen – Anlage 2 AVB – beantrage ich über die nebenstehend aufgeführten Meßeinrichtungen die Einräumung der folgenden Tarife und Verträge“

In der anschließenden Rubrik für den Gasbezug wurde aus den Untergruppen „Allgemeine Tarife“ und „Sonderverträge“ die Kategorie Sonderverträge - gewerblicher und sonstiger Bedarf angekreuzt. Auf der Rückseite des Formulars ist weiterhin folgendes ausgeführt:

„Die Gas- Sonderverträge werden auf 3 Jahre abgeschlossen.

Wird von keinem der Vertragspartner drei Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt er jeweils für ein weiteres Jahr. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der EVL“. ...

Die Preise sind an die zwischen der EVL Leverkusen GmbH und der Ruhrgas AG geltende Preisänderungsklausel gebunden.“

Die Belieferung mit Strom sollte nach dem Vertrag entsprechend den Allgemeinen Tarifen erfolgen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vertragsinhalts wird auf die zur Akte gereichte Kopie (Bl. 4 f. AH) Bezug genommen.

Mit Schreiben vom 04.03.2005 (AH 1) erhob der Beklagte erstmalig Einwendungen gegen die bevorstehende Gas- und Strompreiserhöhung und bat um nähere Darlegung der Erforderlichkeit sowie Angemessenheit des jeweiligen Preisanstiegs. Ferner kündigte er an, weitere Zahlungen nur noch unter dem Vorbehalt der Rückforderung des ungerechtfertigten Mehrbetrags zu erbringen. Mit weiterem Schreiben vom 16.10.2005 wiederholte der Beklagte seine Einwendungen gegen die von der Klägerin fortgesetzten Gaspreiserhöhungen und bekräftigte seinen Zahlungsvorbehalt der Rückforderung. Unter dem 15.04.2007 kündigte der Beklagte sodann Rechnungskürzungen an, die er mit Schreiben vom 27.10.2007 hinsichtlich der Gaslieferungen für den Zeitraum vom 18.10.2006 bis zum 15.10.2007 und hinsichtlich der Stromlieferungen für die Zeit von 2005 bis 15.10.2007 vornahm. Wegen der Einzelheiten wird auf die zur Akte gereichte Kopie des Schreibens (Bl. 6 f. AH) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die Rechnung für das Jahr 2005 vollständig bezahlt und damit auch die Preiserhöhung zum 01.10.2005 anerkannt. Zur Debatte stünden daher nur Restbeträge aus den Rechnungen vom 27.10.2006 und 10.10.2007.

Die Gaspreiserhöhungen, welche diesen Abrechnungen zugrunde lägen, seien ausschließlich durch die Erhöhung der Bezugskosten veranlasst worden. Zur Weitergabe der Kostensteigerungen in der Beschaffung sei die Klägerin gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AVBGasV als Nachfolgeregelwerk der wirksam in den Vertrag einbezogenen AVB 1942 berechtigt gewesen. Im übrigen ergebe sich ein einseitiges Preisanpassungsrecht der Klägerin daraus, dass ein solches für die

Versorgungsunternehmen seit jeher bestanden habe und deswegen die Vertragsparteien auch konkludent über eine jahrzehntelange Übung davon ausgegangen seien bzw. dieses individuell vereinbart hätten. Eine hiervon abweichende Sichtweise würde Sondervertragskunden gegenüber Tarifikunden unbillig bevorzugen und sei daher nicht geboten. Jedenfalls sei im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung von einem Recht der Klägerin zur einseitigen Preisanpassung im laufenden Vertragsverhältnis auszugehen. Die Gaspreiserhöhung sei auch nicht unbillig im Sinne von § 315 Abs. 3 S. 1 BGB umgesetzt worden.

Für die Strompreise gelte ein Preisanpassungsrecht der Klägerin nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 und 2 AVBEltV; eine Billigkeitsprüfung gemäß § 315 Abs. 3 S. 1 BGB finde insoweit nicht – auch nicht analog – statt. Der Beklagte habe durch den Weiterbezug des Stroms der Klägerin ohne den möglichen Wechsel zu einem anderen Stromanbieter schlüssig sein Einverständnis mit den Preisänderungen erklärt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.325,46 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet die wirksame Einbeziehung der AVBGasV in den Vertrag zwischen den Parteien. Unabhängig davon begründe § 4 Abs. 1 S. 1 AVBGasV jedenfalls bei Sondervertragskunden kein einseitiges Preisanpassungsrecht der Klägerin, da die entsprechende Bestimmung an § 307 BGB gemessen keinen Bestand haben könne. Dasselbe gelte hinsichtlich der vertraglich vereinbarten Anbindung des Gaspreises an die zwischen der Klägerin und der Ruhrgas AG vereinbarten Preisänderungsklausel, welche dem Beklagten nie bekannt gegeben worden sei.

Soweit die Klägerin zur Billigkeit ihrer Gaspreiserhöhungen vortrage, sei dies ohne die Offenlegung ihrer Kalkulation nicht nachvollziehbar. Hierzu sei sie auch unter Berücksichtigung etwaiger darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse grundsätzlich verpflichtet. Diese Offenlegung habe sich zudem auf solche Sachverhalte zu beziehen,

deren Kenntnis zur Beurteilung der Angemessenheit früherer Preiserhöhungen bzw. des ursprünglich vereinbarten Preises erforderlich seien. Die behauptete Anbindung der Bezugskosten an die Preisentwicklung beim leichten und schweren Heizöl sei sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht in Frage zu stellen. Im Übrigen lasse sich den Ausführungen der Klägerin nicht entnehmen, ob und inwiefern etwaige Bezugskostensteigerungen durch die Minderung anderer Kostenpositionen, etwa bei den Netzentgelten, kompensiert wurden. Schließlich bestreitet die Beklagte die öffentliche Bekanntmachung der Preiserhöhungen.

Hinsichtlich der Strompreiserhöhungen vertritt der Beklagte die Auffassung, dass der Endabnehmer in Bezug auf die von ihm zu entrichtenden Tarifentgelte nicht anders behandelt werden könne als der Durchleitungskunde in Bezug auf die von jenem zu zahlenden Netznutzungsentgelte, welche der Billigkeitskontrolle analog § 315 Abs. 3 BGB unterlägen.

Schließlich habe die Klägerin die Zahlungsbestimmung des Beklagten bei ihrer Berechnung der Klageforderung nicht berücksichtigt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die zu den Akten gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie auf das Sitzungsprotokoll vom 17.12.2008 Bezug genommen.

Durch Erklärung vom 02.02.2009, klargestellt durch Schriftsatz gleichen Datums, eingegangen am 20.02.2009, hat die Klägerin auf den mit der Klage geltend gemachten Anspruch verzichtet. Der Beklagte hat daraufhin den Erlass eines Verzichtsurteils beantragt.

Dem Antrag war gemäß § 306 ZPO zu entsprechen. Der Darstellung von Entscheidungsgründen bedarf es gemäß § 313 b Abs. 2 ZPO nicht.

Streitwert: 1.325,46 €

Dr. Jung-Walpert